



An den Grossen Rat

21.0675.01

WSU/P210675

Basel, 22. September 2021

Regierungsratsbeschluss vom 21. September 2021

Ausgabenbericht betreffend „Erneuerung des Staatsbeitrags an die Beratungsstelle der Stiftung Rheinleben in Basel für die Jahre 2022 bis 2025“

Inhalt

| | |
|---|----------|
| 1. Begehren | 3 |
| 2. Begründung | 3 |
| 2.1 Bewährter Baustein in der Angebotslandschaft | 3 |
| 2.2 Gesetzliche Grundlagen | 3 |
| 2.3 Entwicklung der Angebotsnutzung und finanzielle Situation | 4 |
| 3. Vertragsinhalte | 5 |
| 3.1 Art und Zielgruppe der Leistungen | 5 |
| 3.2 Laufzeit, Leistungsmenge und Steuerung | 6 |
| 3.3 Kosten und finanzielle Auswirkungen für den Kanton | 6 |
| 4. Erfüllung der Grundsätze für kantonale Finanzhilfen | 6 |
| 4.1 Nachweis eines öffentlichen Interesses an der Aufgabenerfüllung | 6 |
| 4.2 Nachweis angemessener Eigenleistungen des Subventionsempfängers und Nutzung seiner Ertragsmöglichkeiten | 7 |
| 4.3 Nachweis, dass die Aufgabe ohne die Finanzhilfe nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann | 7 |
| 4.4 Gewährleistung der sachgerechten Aufgabenerfüllung durch den Subventionsnehmer | 7 |
| 5. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung | 7 |
| 6. Antrag | 8 |

1. Begehren

Mit diesem Ausgabenbericht beantragen wir Ihnen, die Weiterführung der Finanzhilfen (gemäss § 3 Staatsbeitragsgesetz) für die Beratungsstelle der Stiftung Rheinleben in unverändertem Umfang für die Jahre 2022 bis 2025 zu genehmigen.

Gesamthaft belaufen sich die beantragten Finanzhilfen an die Stiftung Rheinleben für die vierjährige Laufzeit auf 1'040'000 Franken. Dies entspricht einem unveränderten jährlichen Beitrag von 260'000 Franken.

Diese Beiträge finanzieren Beratungsleistungen für psychisch beeinträchtigte Personen im Sinne sogenannter Weiterer Leistungen gemäss § 9 Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG) vom 14. September 2016 sowie Massnahmen der Gesundheitsprävention gemäss § 9 und § 56 des Gesundheitsgesetzes (GesG).

2. Begründung

2.1 Bewährter Baustein in der Angebotslandschaft

Leistungen der kantonalen Behindertenhilfe richten sich grundsätzlich an erwachsene Personen mit Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung (IV) und orientieren sich am individuell ermittelten Bedarf. Die Beratungsstelle dient in dieser Angebotslandschaft als ein ergänzender niederschwelliger und systementlastender Baustein im Bereich psychischer Beeinträchtigungen. Der Kanton Basel-Stadt beteiligt sich schon seit vielen Jahren mit einer Finanzhilfe an diesem Angebot der Stiftung Rheinleben (ehemals Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft PSAG). Der Grosse Rat beschloss die Ausgaben für die vorherige Laufzeit von 2018 bis 2021 am 7. Februar 2018 (P171249).

Bei der Beratungsstelle handelt es sich um ein Angebot der privaten Behindertenhilfe gemäss Art. 74 Bundesgesetz über die Invalidenversicherung IVG. Es wird deshalb zum grössten Teil (maximale Kostendeckung 80%) über Beiträge des Bundes finanziert. Niederschwellige Beratungsangebote haben eine präventive Wirkung und können wesentlich zur Entlastung teurer, stationärer Betreuungsangebote für Personen mit psychischen Behinderungen beitragen. Sie unterstützen auch die Selbstbestimmung der Personen, die von einer psychischen Behinderung betroffen sind und leisten einen wichtigen Beitrag, dass Massnahmen des Erwachsenenschutzrechts nicht getroffen werden müssen. Der Kanton Basel-Stadt hat deshalb in der Vergangenheit jeweils entschieden, die Bundessubventionen zur Kostendeckung zu ergänzen. Zusätzlich wurden Leistungen für Personen ohne IV-Rente sowie in den Bereichen Budgetassistenz und arbeitsmarktorientierte Beratung unterstützt, welche durch Art. 74 IVG nicht abgedeckt sind.

Ende 2021 läuft der bestehende Vertrag mit der Beratungsstelle der Stiftung Rheinleben aus. Aufgrund der Wichtigkeit des Angebots in der Angebotslandschaft der kantonalen Behindertenhilfe soll dieses deshalb mit einem neuen Vertrag für die Jahre 2022 bis 2025 weitergeführt werden.

2.2 Gesetzliche Grundlagen

Das Behindertenhilfegesetz (BHG) sieht gemäss § 9 „Weitere Leistungen“ vor, die Personen mit IV-Rente aus dem Kanton Basel-Stadt auch ohne Durchlaufen des individuellen Bedarfsermittlungsverfahrens zugänglich sind. Diese Leistungen sind in § 4 Verordnung über die Behindertenhilfe (BHV) detaillierter umschrieben und umfassen auch Beratungsleistungen.

Beratungsleistungen für nicht IV-Rentnerinnen und Rentner sind im BHG nicht abgedeckt. Ihre

Finanzierung ist auf Basis des Gesundheitsgesetzes (GesG) gesichert.

Gemäss §§ 9 und 56 GesG kann der Regierungsrat verschiedene Massnahmen der Gesundheitsversorgung, -förderung und -prävention unterstützen oder veranlassen.

Die Stiftung Rheinleben hat sich als zuverlässige Leistungserbringerin bewährt. Eine öffentliche Ausschreibung dieses Auftrags ist gemäss § 3 Abs. 2 Gesetz über öffentliche Beschaffungen vom 20. Mai 1999 (Beschaffungsgesetz; SG 914.100) nicht erforderlich.

2.3 Entwicklung der Angebotsnutzung und finanzielle Situation

Die Anzahl Klientinnen und Klienten und Betreuungsstunden der Rheinleben-Beratungsstelle haben seit Beginn der laufenden Vertragsperiode (2018 bis 2021) zugenommen.

Tabelle 1 zeigt diese Entwicklung auf. Sie umfasst sowohl die durch den Bund (ca. 80% Kostendeckung) und den Kanton (Restkostendeckung), als auch die allein durch den Kanton finanzierten Leistungen (nicht durch Art. 74 IVG abgedeckte Leistungen).

Eine besondere Erhöhung ist im Corona Jahr 2020 verzeichnen, mit einer Rekordzahl an 6'964 geleisteten Stunden. Davon wurden ca. 670 Stunden allein durch den Kanton finanziert, was ungefähr dem bisherigen Anteil von 10 bis 15% an allen geleisteten Stunden entspricht. Viele Klientinnen und Klienten benötigten zusätzliche Unterstützung und Hilfestellung zur Stabilisierung und Bewältigung ihrer Krisensituation.

| Stiftung Rheinleben, Beratungsstelle, Klientenstatistik | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|---|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Anzahl Klienten total | 565 | 579 | 585 | 606 | 647 | 685 | 705 |
| Anzahl geleistete Beratungsstunden gem. Vertrag | 5'547 | 5'213 | 5'322 | 5'685 | 5'851 | 6'297 | 6'964 |
| Stellen Fachpersonal per 31.12. | 4.5 | 4.6 | 5.3 | 5.9 | 6.5 | 6.5 | 6.8 |

Tabelle 1: Klientenstatistik Stiftung Rheinleben Beratungsstelle 2014 bis 2020

Seit Anfang 2017 erbringt die Stiftung Rheinleben im Rahmen der Behindertenhilfe für den Kanton Basel-Stadt zusätzlich die im BHG verankerten Leistungen einer Informations- und Beratungsstelle (INBES). Dieses Angebot ist organisatorisch an die Beratungsstelle angeschlossen, wird jedoch über einen separaten Vertrag finanziert.

Seit 2018 betreibt die Stiftung Rheinleben ausserdem ein Beratungsangebot für Angehörige im Rahmen eines Pilotprojekts (vereinbart mit und unter anderem finanziell unterstützt durch das Gesundheitsdepartement GD und das Erziehungsdepartement ED des Kantons Basel-Stadt mit jährlich 70'000 Franken – siehe «Betriebsbeitrag Kanton Anlaufstelle» in Tabelle 2). Dieses Pilotprojekt läuft bis Ende 2021. Das GD strebt mit einem parallel laufenden Ausgabenbericht die Beendigung dieser Pilotphase und die Überführung in ein permanentes Angebot an (neue Laufzeitperiode ebenfalls 2022 bis 2025). Die Angebote sind in der Betriebsrechnung abgegrenzt.

Die Abgrenzung mit den Rücklagen nach Artikel 74 IVG erfolgt jeweils um ein Jahr verzögert und wird gemäss Verrechnungsjahr ausgewiesen.

Tabelle 2 zeigt die Betriebsrechnung der Beratungsstelle der Stiftung Rheinleben.

| Stiftung Rheinleben, Beratungsstelle | JR 2014 | JR 2015 | JR 2016 | JR 2017 | JR 2018 | JR 2019 | JR 2020 |
|---|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|------------------|
| Total Löhne | 503'656 | 456'994 | 485'800 | 459'340 | 548'907 | 631'135 | 662'149 |
| Total Sozialleistungen | 77'744 | 76'217 | 78'293 | 74'015 | 89'200 | 99'050 | 109'058 |
| übriger Personalaufwand | 12'989 | 13'120 | 7'311 | 10'180 | 16'299 | 16'252 | 15'607 |
| Umlage Personalaufwand GS | 58'785 | 56'647 | 55'426 | 53'267 | 63'179 | 62'264 | 69'960 |
| Total Personalaufwand | 653'174 | 602'979 | 626'829 | 596'803 | 717'585 | 808'701 | 856'774 |
| Umlage Sachaufwand GS | 23'793 | 26'630 | 26'165 | 25'535 | 35'348 | 29'915 | 33'247 |
| Total Sachaufwand | 103'467 | 128'385 | 119'284 | 134'884 | 132'726 | 135'693 | 169'596 |
| Total Betriebsaufwand | 756'641 | 731'364 | 746'114 | 731'686 | 850'311 | 944'394 | 1'026'369 |
| Klientenbeiträge | 19'108 | 18'045 | 17'920 | 16'829 | 15'690 | 14'480 | 12'620 |
| Erträge aus anderen Aufträgen/Personal/Dritte | 33'509 | 10'110 | 8'537 | -12'782 | 13'266 | 31'705 | 18'799 |
| Total Erträge Leistungsbezogen | 52'617 | 28'155 | 26'457 | 4'047 | 28'956 | 46'185 | 31'419 |
| Betriebsbeitrag Kanton Beratung | 290'000 | 290'000 | 290'000 | 290'000 | 260'000 | 260'000 | 260'000 |
| Betriebsbeitrag Kanton Anlaufstelle | | | | 0 | 50'000 | 69'998 | 69'998 |
| Betriebsbeitrag Bund | 454'578 | 421'205 | 430'525 | 496'270 | 493'590 | 501'458 | 558'732 |
| Fondsbeiträge | | | | 21'905 | 15'028 | 15'365 | 43'101 |
| Total Erträge | 797'195 | 739'360 | 746'982 | 812'221 | 847'574 | 893'006 | 963'249 |
| Betriebserfolg | 40'554 | 7'996 | 868 | 80'535 | -2'736 | -51'388 | -63'120 |
| Rücklagen Verrechnung Art 74 | | | | 40'966 | -91'835 | 16'838 | 68'359 |
| Saldo Rücklage | | | 213'198 | 334'700 | 242'005 | 207'455 | 212'695 |

Tabelle 2: Betriebsrechnung Stiftung Rheinleben Beratungsstelle 2014-2020

Momentan weist das Angebot zweckgebundene Rücklagen in Höhe von rund 212'695 Franken auf (Saldo Rücklagenkonto am 31. Dezember 2020). Für 2021 rechnet die Stiftung Rheinleben mit einem Betriebserfolg von -39'000 Franken.

3. Vertragsinhalte

3.1 Art und Zielgruppe der Leistungen

Die Stiftung Rheinleben berät psychisch kranke Personen und IV-Rentnerinnen und -Rentner mit psychischen Problemen sowie deren Umfeld in den Lebensbereichen Rechts- und Versicherungsfragen, Finanzen, Wohnen, begleitetes Arbeiten sowie in sozialen und zwischenmenschlichen Beziehungen. Sie ist mit diesem Angebot in Basel die einzige spezialisierte Beratungsstelle für diese Zielgruppe und erhält dafür via Pro Infirmis Mittel des Bundes gemäss Art. 74 IVG.

Die Beratungstätigkeit der Stiftung Rheinleben basiert auf den Grundsätzen der professionellen Sozialarbeit und hält sich an die Qualitätsvorgaben des Bundes. Das Angebot zielt auf die Befähigung von Klientinnen und Klienten zu grösstmöglicher Selbstständigkeit. Die Beratung erfolgt lösungs- und ressourcenorientiert. Diese Zielsetzungen entsprechen auch dem Konzept der Behindertenhilfe der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

Die Stiftung Rheinleben arbeitet eng mit privaten und staatlichen Stellen (z.B. Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz ABES, Sozialhilfe, Universitäre Psychiatrische Kliniken UPK sowie Beratungsangeboten, etwa der Abteilung Sucht oder Schuldenberatung) zusammen. Sie ist gut vernetzt und schliesst mit ihrem Beratungsangebot eine wichtige Leistungslücke. Zu Beginn einer Beratungsanfrage wird jeweils geklärt, ob es sich um eine Kurzberatung oder um eine Sozialberatung handelt, oder ob es für den jeweiligen Fall ein besser geeignetes Angebot in Basel-Stadt gibt. So trägt die Stiftung Rheinleben zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten bei

und ist hinsichtlich der Qualität und der präventiven Wirkung ihres Leistungsangebots wegweisend.

3.2 Laufzeit, Leistungsmenge und Steuerung

Die Weiterführung des Angebots wird für die vier Jahre von 2022 bis 2025 beantragt.

Die Höhe der jährlichen Finanzhilfe des Kantons Basel-Stadt soll weiterhin auf der Grundlage der im Leistungsauftrag des Bundes gegenüber dem Auftragnehmer für das jeweils laufende Betriebsjahr definierten zu leistenden Beratungsstunden gemäss Art. 74 IVG bemessen werden. Bei einer Unterschreitung dieses Stundensollwerts um mehr als 20%, kann der Betriebsbeitrag anteilig gekürzt werden. Für die Jahre 2020 bis 2023 liegt dieser Sollstundenwert gemäss Vertrag zwischen Stiftung Rheinleben und Pro Infirmis Schweiz¹ bei 6'100 Beratungsstunden pro Jahr. Im Rahmen der Verhandlungen der Stiftung Rheinleben mit Pro Infirmis wurden die Vertragselemente dem Bedarf angepasst, was zu einer Erhöhung der Stundenlimite um 1'000 Stunden führte. Obwohl der Bund weiterhin nur 80% der Vollkosten bezahlt, verzichtet die Stiftung Rheinleben auf einen Antrag auf entsprechende Erhöhung der kantonalen Mittel. Dies kann mit der Tatsache begründet werden, dass der Rücklagensaldo der Beratungsstelle aus Sicht des Kantons noch immer reduziert werden sollte. Die Auftragnehmerin soll als Ergebnis der Verhandlungen, jedoch neu einen Anteil der Leistungen von bis zu 15% für Personen ohne IV-Rente erbringen können (bisher maximal 10%).

Für den Nachweis des Leistungsumfangs soll weiterhin die Auftragnehmerin verantwortlich sein.

3.3 Kosten und finanzielle Auswirkungen für den Kanton

Die Kosten für die im Rahmen des Vertrags mit der Stiftung Rheinleben zu vereinbarende Finanzhilfe für Beratungsleistungen belaufen sich für den Kanton Basel-Stadt auf jährlich maximal 260'000 Franken. Das entspricht über die gesamte vierjährige Laufzeit der Verträge einem Kostenvolumen von 1'040'000 Franken. Auf eine Erhöhung des Beitrags auf die früheren 290'000 Franken soll verzichtet werden (Vertragsperiode bis Ende 2017), um die vorhandenen Rücklagen weiter abzubauen. Die Beratungsstelle der Stiftung Rheinleben wurde in der Bedarfsplanung der Behindertenhilfe Basel-Stadt und Basel-Landschaft für die Jahre 2020 bis 2022 berücksichtigt. Entsprechend wurde die Finanzhilfe zugunsten des Angebots auch für die kommenden Jahre als Position im Einzelpostenbudget der Behindertenhilfe Basel-Stadt eingestellt.

4. Erfüllung der Grundsätze für kantonale Finanzhilfen

4.1 Nachweis eines öffentlichen Interesses an der Aufgabenerfüllung

Die Stiftung Rheinleben erbringt mit ihrer Beratungsstelle wertvolle Dienstleistungen für Personen mit einer psychischen Erkrankung oder Behinderung im Kanton Basel-Stadt. Niederschwelliger Leistungszugang und Frühintervention sind bei der Zielgruppe psychisch beeinträchtigter Personen oftmals die einzige Form der bedarfsgerechten Unterstützung und können Unterbringungen in teuren, stationären (Akut-) Einrichtungen vorbeugen und die frühzeitige Reintegration in den Arbeitsmarkt befördern. Das ist im Sinne der Betroffenen, lohnt sich für den Kanton finanziell und ist auch volkswirtschaftlich sinnvoll.

¹ Die Bundesbeiträge an Leistungen gemäss Art. 74 IVG werden vom Bund an die Dachorganisation Pro Infirmis vergeben. Pro Infirmis ihrerseits hat in diesem Zusammenhang den Auftrag, Beratungsleistungen mit Untervertragsnehmern – wie z.B. der Stiftung Rheinleben Basel – zu vereinbaren und mit den erhaltenen Bundesbeiträgen zu finanzieren.

4.2 Nachweis angemessener Eigenleistungen des Subventionsempfängers und Nutzung seiner Ertragsmöglichkeiten

Die Stiftung Rheinleben betreibt Fundraising bei Stiftungen und Privatpersonen. In einem normalen Jahr können auf diesem Weg Spendenerträge in der Höhe von rund 300'000 Franken erzielt werden (aufgrund Corona waren es im 2020 521'000 Franken). Dies entspricht rund 3.5% des Gesamtertrags der Organisation. Insgesamt engagierten sich im Jahr 2020 mehr als 120 Spender und Spenderinnen, davon rund 50 Stiftungen und soziale Organisationen. Diese Mittel werden im Interesse der Personen mit einer psychischen Erkrankung oder Behinderung eingesetzt. Sie fliessen nicht direkt der Beratungsstelle zu, daher profitiert sie auf indirekten Wegen. Jedoch gibt es einen zweckgebundenen «Klientenfonds», welcher pro Jahr ca. 20'000 Franken kurzfristige und unbürokratische Klientenunterstützung ermöglicht. Dieser Fonds wird durch die Beratungsstelle verwaltet und sie erbringt auch direkt einen Teil der Klientenleistungen. Weiter werden auf individueller Basis für Klientinnen und Klienten unterstützende Mittel bei Stiftungen und der Pro Infirmis beantragt (2019 waren dies ca. 200'000 Franken). Ausserdem werden über Kostenbeiträge der Leistungsbeziehenden Erträge beigesteuert (im Normalfall 50 Franken pro Jahr pro Klient).

4.3 Nachweis, dass die Aufgabe ohne die Finanzhilfe nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann

Die Stiftung Rheinleben wäre ohne Gewährung von Finanzhilfen durch den Kanton Basel-Stadt nicht in der Lage, die Beratungsleistung kostendeckend zu finanzieren. Zusätzlich wäre es der Stiftung Rheinleben nicht mehr möglich, Beratungsleistungen anzubieten für Personen, welche (noch) keine IV-Rente haben, sowie Budgetberatungen und arbeitsorientierte Kurzberatungen für psychisch kranke und behinderte Personen. Diese Leistungen sind durch Art. 74 IVG nicht gedeckt.

4.4 Gewährleistung der sachgerechten Aufgabenerfüllung durch den Subventionsnehmer

Die Stiftung Rheinleben ist eine bestens etablierte Organisation, die sich für Personen mit einer psychischen Erkrankung oder Behinderung engagiert. Ihre Dienstleistungen werden von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen geschätzt. Die beschriebenen Beratungsleistungen erbringt die Stiftung Rheinleben als Teil ihres übrigen Angebots für die kantonale Behindertenhilfe.

5. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ausgabenbericht gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

6. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin

Beilage

- Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Erneuerung des Staatsbeitrags an die Beratungsstelle der Stiftung Rheinleben in Basel für die Jahre 2022 bis 2025

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Für die Stiftung Rheinleben werden betreffend Beratungsleistungen zugunsten von psychisch beeinträchtigten Personen für die Jahre 2022 bis 2025 Finanzhilfen von insgesamt Fr. 1'040'000 (Fr. 260'000 pro Jahr) bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.